

moderat' a' stineat. Ad in dō q' cessare
a p'no dicit' esse p' p'ne. nō quidē desisten-
do a p'no p'hibo. nisi sicut p'ambulū ad pei-
tenā. s' p'adendo causas futurū p'no' ut
dictū est p'us. Ad in qom' dō q' p' satisficōm
oportet q' hō sicut deo ita proximo r'galietur.
p'cedalio aut' aliud nichil est q' amicitie r'
p'no. manēte aut' causa dissolutiois amicitie
aiacia ipai nō p't. Que quidē s' causa fuit
tequalitas ex iusta accepaone. ul' detēone
causata. Et cō ille satisficō nō p't. nō deo red
aliai. qui veni male ablata. ul' male detē-
ta nō restituit. Sed s'cedū q' aiacia sicut
p'hus dicit. i vñ^o eth^o. nō requirit s'p' equale
s' q' p'p'le. Et ideo si aliq' s'ic' ablat'. q' oīo res-
titui nō p'nt. suffiat uolūtas restituedi nū
tanta restitucōe. quāta possibil' est. p'm q'di-
aonē utriusq' ad arbitriū bonorū. Ad p'm
q' dō. q' ille qui maliciā alio' manifestat ei
qui h'z corrige'. uel enā si sit icorrigibil' in
q' spai' eare. ut q'fusus a p'no desistat. ul' saltē

die
in
tem
sus
tan
que
just
tal
cūdi
quo
s' q'm
amici
latro
n'p't
stare
deber
titucō
nō ob
casib' r'
ū fuit
Silv'

Jan-Luca Helbig

Die Schätzung des Menschen

Persönlichkeitsgüter,
Geldentschädigung und
Kommensurabilität im
scholastischen Naturrecht

Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte

Herausgegeben von Martin Schermaier,
Mathias Schmoeckel

Band 37

Jan-Luca Helbig

Die Schätzung des Menschen

Persönlichkeitsgüter, Geldentschädigung
und Kommensurabilität im scholastischen Naturrecht

BÖHLAU

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Bischofskonferenz, des Erzbistums Köln und des Bistums Münster.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2026 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress und Wageningen Academic.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus Thomas von Aquin: *Commentarium in Sententiarum librum IV magistri Petri Lombardi* – Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, Cod. 1226, fol. 84r. Zentral für diese Studie ist daraus der Satz *si aliqua sunt ablata quae omnino restitui non possunt, sufficit voluntas restituendi cum tanta restitutione quanta possibilis est secundum conditionem utriusque ad arbitrium bonorum* (siehe dazu unten S. 97).

Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: Michael Rauscher, Wien
Druck und Bindung: Elanders Waiblingen GmbH, Waiblingen
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53511-7 (Print)
ISBN 978-3-412-53512-4 (E-Book)
ISBN 978-3-412-53513-1 (Elib)

Inhalt

Vorwort	11
Abkürzungen	12
Einführung	17
I. Die scholastische Restitutionslehre	21
1. Zwischen Buße und ausgleichender Gerechtigkeit	21
2. <i>restitutio</i> und <i>satisfactio</i>	24
3. <i>forum conscientiae</i> und <i>forum externum</i>	26
II. Immaterielle Schäden	29
III. Forschungsgeschichte	32
IV. Gang der Untersuchung	36
Erstes Kapitel: Schadensbegriffe zwischen Rom und Salamanca	40
I. Das römische Recht	40
II. Das gelehrte Recht im Mittelalter	49
1. Legistik	49
2. Kanonistik	55
III. Früh- und hochscholastische Literatur	67
1. Anselm von Canterbury	69
2. Beichtsummen	70
a) Alanus ab Insulis und das <i>maculae pretium</i>	72
b) Petrus Cantor und die Pflicht zur Versöhnung	77
c) Robert of Flamborough und das Wergeld für Kleriker	80
3. Sentenzenkommentare	83
a) Petrus Lombardus	84
b) Alexander von Hales	85
c) Albertus Magnus	86
IV. Die Hochscholastik zwischen objektivem Ausgleich und Gefühlsschaden	89
1. Thomas von Aquin	90
a) Schriften	90
aa) Kommentar zur Nikomachischen Ethik	91
bb) Sentenzenkommentar	95
cc) <i>Summa theologica</i>	99

b) Die Lehre vom objektiven Ausgleich	103
2. Johannes Duns Scotus	104
a) Der Sentenzenkommentar	104
aa) <i>Ordinatio</i>	105
bb) <i>Reportatio IV-A</i>	109
cc) <i>Reportatio IV-B</i>	112
b) Die Lehre vom Gefühlsschaden	113
V. Traditionslinien zwischen Hoch- und Spätscholastik	114
1. Die scotische Lehre	115
2. Die thomistische Lehre	121
3. Gegner des immateriellen Schadensersatzes	125
 Zweites Kapitel: Persönlichkeitsgüter und ihr restitutorischer Schutz	129
I. Rechtsgüter	131
1. Das <i>dominium</i> an Persönlichkeitsgütern	132
2. Ein <i>numerus clausus</i> geschützter Rechtsgüter	136
3. Der Begriff des <i>damnum permanens</i>	140
II. und ihre Ordnung	142
 Drittes Kapitel: Kommensurabilität als ethisches und als metaphysisches Problem	149
I. <i>Pecunia pretium omnium rerum</i>	152
1. Aristotelische Hintergründe	153
2. Rezeption im Mittelalter	156
3. Ansichten der Spätscholastiker	165
II. Kommerzialisierung im Rechtsverkehr	170
1. Austauschverträge	171
2. Vergleich und Verzicht	175
3. Aufrechnung	186
III. Vorrang der Naturalrestitution	196
 Viertes Kapitel: Geldentschädigung für die Verletzung von Persönlichkeitsgütern	200
I. Tötung	200
1. John Major († 1550)	202
2. Thomas de Vio Cajetan († 1534)	204
3. Francisco de Vitoria († 1546)	205
4. Domingo de Soto († 1560)	209

5. Martín de Azpilcueta († 1586)	211
6. Diego de Covarrubias y Leyva († 1577)	212
7. Martín de Ledesma († 1574)	214
8. Pedro de Aragón († 1592)	214
9. Domingo Báñez († 1604)	215
10. Gabriel Vázquez († 1604)	216
11. Petrus de Navarra (16. Jh.)	217
12. Gregor von Valencia († 1603)	218
13. Luis de Molina († 1600)	218
14. Miguel Bartolomé Salón († 1621)	220
15. Leonardus Lessius († 1623)	221
16. Juan de Lugo († 1660)	222
II. Körperverletzung	223
1. Hadrian VI. († 1523)	224
2. John Major († 1550)	225
3. Thomas de Vio Cajetan († 1534)	226
4. Francisco de Vitoria († 1546)	226
5. Domingo de Soto († 1560)	226
6. Martín de Azpilcueta († 1586)	228
7. Diego de Covarrubias y Leyva († 1577)	232
8. Martín de Ledesma († 1574)	232
9. Pedro de Aragón († 1592)	233
10. Domingo Báñez († 1604)	233
11. Gabriel Vázquez († 1604)	235
12. Petrus de Navarra (16. Jh.)	236
13. Luis de Molina († 1600)	236
14. Gregor von Valencia († 1603)	238
15. Miguel Bartolomé Salón († 1621)	238
16. Leonardus Lessius († 1623)	239
17. Juan de Lugo († 1660)	240
III. Die <i>defloratio</i>	240
1. Francisco de Vitoria († 1546)	242
2. Martín de Azpilcueta († 1586)	243
3. Domingo Báñez († 1604)	243
4. Gabriel Vázquez († 1604)	243
5. Petrus de Navarra (16. Jh.)	243
6. Luis de Molina († 1600)	244
7. Gregor von Valencia († 1603)	244

8. Miguel Bartolomé Salón († 1621)	245
9. Leonardus Lessius († 1623)	245
10. Juan de Lugo († 1660)	246
IV. Ruf- und Ehrverletzung	246
1. Hadrian VI. († 1523)	247
2. John Major († 1550)	248
3. Thomas de Vio Cajetan († 1534)	249
4. Francisco de Vitoria († 1546)	250
5. Domingo de Soto († 1560)	251
6. Martín de Azpilcueta († 1586)	253
7. Diego de Covarrubias y Leyva († 1577)	254
8. Martín de Ledesma († 1574)	254
9. Pedro de Aragón († 1592)	255
10. Domingo Báñez († 1604)	256
11. Gabriel Vázquez († 1604)	257
12. Petrus de Navarra (16. Jh.)	257
13. Luis de Molina († 1600)	259
14. Gregor von Valencia († 1603)	261
15. Miguel Bartolomé Salón († 1621)	261
16. Leonardus Lessius († 1623)	261
17. Juan de Lugo († 1660)	262
V. Zwischenergebnis	263
Fünftes Kapitel: Modalitäten der Geldentschädigung	265
I. Bemessung	265
1. Bemessungsmodelle	265
2. Bemessungsfaktoren	267
II. Vererblichkeit	270
1. aktiv	270
2. passiv	272
III. Verhältnis zu Strafklagen	276
Sechstes Kapitel: Rezeptionsgeschichte	280
I. <i>Usus modernus</i> und Vernunftrecht	280
1. <i>Usus modernus</i>	281
2. Vernunftrecht	286
II. Theologie und kanonisches Recht	290
1. Theologie	290

2. Kanonisches Recht	297
Schluss	303
Quellenverzeichnis	308
Literaturverzeichnis	320
Quellenregister	334
Personenregister	347
Sachregister	349

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommersemester 2025 als Dissertation angenommen. Ihre Entstehung ist zu großen Teilen dem freien wissenschaftlichen Geist zu verdanken, den mein verehrter Doktorvater, Herr Professor Dr. Martin Josef Schermaier, am Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte pflegt und bewahrt. Für sein akademisches Vorbild, seinen teuren Rat und seine gleichermaßen fachliche wie menschliche Unterstützung gilt ihm der erste Dank.

Zu außerordentlichem Dank bin ich auch Herrn Professor Dr. Nils Jansen verpflichtet – nicht nur für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens, sondern auch für mein wichtiges Gespräch und wertvolle inhaltliche Anregungen.

Dem Leitungsgremium der Rheinisch-Westfälischen Graduiertenschule »Recht als Wissenschaft« danke ich für die Möglichkeit zur Vorstellung meines Dissertationsprojekts. Die regelmäßigen Treffen in Köln, Bonn und Münster und den gelebten wissenschaftlichen Austausch habe ich als äußerst anregend empfunden. Dort habe ich auch Herrn Dr. Konstantin Liebrand kennengelernt, dem ich für kritische Hinweise zu meinen Übersetzungen danke.

Für das freundschaftliche Miteinander und die gegenseitige Unterstützung danke ich meinen Institutskollegen aus Bonn, namentlich Professor Dr. Gregor Albers, Katharina Drees, Tessa und Sebastian Fuchs, Gideon Ohms und Caroline Schön.

Der Studienstiftung des Deutschen Volkes danke ich für die großzügige finanzielle und ideelle Förderung sowie den Herausgebern der Forschungen zur Neuen Privatrechtsgeschichte für die Aufnahme in die Reihe.

Zu guter Letzt danke ich von ganzem Herzen meiner Familie und meinen Freunden, ohne die ich diese Arbeit nicht geschrieben hätte. Besonders hervorgehoben seien die selbstlose und andauernde Unterstützung durch meinen Vater, sein kluger Rat und seine Freundschaft. Geradezu unschätzbbarer Dank gilt schließlich meiner Ehefrau Lea. Ihre große Geduld und ihr Zuspruch waren die unverzichtbare Grundlage für dieses Buch. Es nun auf seinen Weg zu bringen, verdanke ich zu großen Teilen ihr.

Bonn, im Oktober 2025

Abkürzungen

Für antike Quellen wird auf die Praxis des *Thesaurus Linguae Latinae* bzw. *Der Neue Pauly* verwiesen. Abkürzungen für römische Juristen und ihre Werke richten sich nach dem *Handbuch des Römischen Privatrechts*.

1Comp.	Compilatio Prima. <i>Zit. nach</i> : Quinque compilationes antiquae, nec non Collectio canonum Lipsiensis. Ad librorum manu scriptorum fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. Leipzig 1882 (Nachdruck Graz 1956).
a	Linke Spalte
a.	articulus/-i (Artikel)
a.	anno
Abs.	Absatz/Absätze
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGP	Archiv für die Geschichte der Philosophie
arg.	argumentum/-a
Art.	Artikel
b	Rechte Spalte
bBQ	Babylonischer Talmud, Buch Baba Qamma. <i>Übersetzung nach</i> : Der Babylonische Talmud. Neu übertragen durch Lazarus Goldschmidt. Siebenter Band. Berlin 1933.
Bd.	Band/Bände
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB 1900	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung bei Inkrafttreten am 1. Januar 1900
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Der Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BIDR	Bullettino dell'Istituto di diritto romano »Vittorio Scialoja«
bzw.	beziehungsweise
C.	Codex Iustinianus
C.	causa/-ae (Decretum Gratiani)
c.	canon/-es (Decretum Gratiani)
can.	canon/-es (Codex Iuris Canonici 1917 und 1983)
CCC	Constitutio Criminalis Carolina (Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.)

CCSL	Corpus Christianorum Series Latina
CEP	Cahiers d'Économie Politique
CIC/17	Codex Iuris Canonici 1917
CIC/83	Codex Iuris Canonici 1983
CLH	Comparative Legal History
co.	corpus articuli
ComSTh II-II	CAJETAN, Thomas de Vio: Commentaria in Secundam Secundae. In: Thomas von Aquin: Sancti Thomae Aquinatis Doctoris Angelici Opera Omnia Iussu Impensaue Leonis XIII P.M. edita. Tomus IX. Secunda Secundae Summae Theologiae. A Quaestione LVII ad Quaestionem CXXII. Rom 1897.
concl.	conclusio
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
D.	Digesta
Decretum Gratiani	<i>Zit. nach:</i> Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. Pars prior. Decretum Magistri Gratiani. Leipzig 1879 (Nachdruck Graz 1959).
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
disp.	disputatio/-nes
Diss.	Dissertation
dub.	dubitatio/-nes; dubium/-a
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
Ebd.	ebenda
EIC	Ephemerides Iuris Canonici
EME	Early Medieval Europe
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Fn.	Fußnote/-n
fol.	Folium/-a
Fragmenta	Fragmenta: Journal of the Royal Netherlands Institute in Rome
FZPhTh	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Gl.	Glosse/-n
	– zur <i>Biblia Vulgata</i> zit. nach: Biblia latina cum glossa ordinaria (Antonio Koberger). Tomus I–IV. Straßburg 1480/1481 (Nachdruck Turnhout 1992).
	– zum <i>Corpus Iuris Civilis</i> zit. nach: ACCURSIUS: Corpus Iuris Civilis Iustianei cum commentariis Accursii. Lyon 1627.
	– zum <i>Decretum Gratiani</i> zit. nach: Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum una cum glossis, Gregorii XIII. Pont. Max iussu editum. Rom 1582.
	– zum <i>Liber Extra</i> zit. nach: Decretales D. Gregorii Papae suae integritati una cum glossis restituae. Rom 1582.
	– zum <i>Liber Sextus</i> zit. nach: Decretalium D. Gregorii Papae Noni Compilatio. Rom 1582.
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HRP	Handbuch des Römischen Privatrechts
Hrsg.	Herausgeber/-in
hrsg. v.	herausgegeben von
Inst.	Institutiones Iustiniani
IURA	Iura : Revista internazionale di diritto romano e antico
i.V.m.	in Verbindung mit
Jahrh.	Jehring's Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JETL	Journal of European tort law
Jh.	Jahrhundert
JZ	Juristenzeitung
KuR	Kirche und Recht
Labeo	Labeo: Rassegna di diritto romano
lect.	lectio/-nes
LG	Landgericht
lib.	liber/libri
MGH Conc. 5	Monumenta Germaniae Historica. Concilia. Tomus V. Die Konzilien der Karolingischen Teilreiche 875–911, hrsg. v. Wilfried Hartmann, Isolde Schröder und Gerhard Schmitz. Hannover 2012.
MGH LL 1	Monumenta Germaniae Historica. Leges. Tomus I, hrsg. v. Georg Heinrich Pertz. Hannover 1835.

MGH LL nat. Germ. 4,2	Monumenta Germaniae Historica. Leges Nationum Germanicarum. Tomi IV. Pars II. Lex Salica, hrsg. v. Karl August Eckhardt. Hannover 1969.
MKCIC	Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici
Mugdan	MUGDAN, Benno (Hrsg.): Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.	numerus/-i
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
partic.	particula/-ae
PL	Patrologia Latina
pr.	principium
Protokolle	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs
q.	quaestio/-nes
qc.	quaestiuncula/-ae
r	recto
RHT	Revue d'Histoire des Textes
Rn.	Randnummer/-n
RTAM	Recherches de théologie ancienne et médiévale
S.	Seite/-n
sc.	scilicet
s.c.	sed contra
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris
sect.	sectio/-nes
Sp.	Spalte/-n
StGB	Strafgesetzbuch
STh	THOMAS VON AQUIN: Summa theologica
Suppl.	supplementum
tit.	titulus/-i
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'histoire du droit/The Legal History Review
tract.	tractatus
TTR	Trierer Theologische Zeitschrift
u. a.	und andere

v	verso
vgl.	vergleiche
VI.	Liber Sextus Bonifatii VIII. <i>Zit. nach:</i> Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. Pars secunda. Decretalium Collectiones. Leipzig 1879 (Nachdruck Graz 1959).
X	Liber Extra (Decretales Gregorii IX.). <i>Zit. nach:</i> Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. Pars secunda. Decretalium Collectiones. Leipzig 1879 (Nachdruck Graz 1959).
Z.	Zeile/-n
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Kanonistische Abteilung
ZRG (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Romanistische Abteilung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einführung

Im Nachlass des Schriftstellers Robert Musil findet sich bei den Druckfahnen-Kapiteln zum Roman *Der Mann ohne Eigenschaften* folgende Stelle:

Das gelingende Leben ist lustvoll: lange vor Nietzsche und unserer Zeit hat es schon Aristoteles gesagt. Und noch Kant hat gesagt: ›Vergnügen ist das Gefühl der Beförderung, Schmerz das eines Hindernis des Lebens.‹ Und Spinoza hat Lust den ›Übergang des Menschen von geringerer zu größerer Vollkommenheit‹ genannt. Sie ist immer in diesem etwas übertriebenen Ruf einer letzten Erklärung gestanden, die Lust (und nicht zuletzt bei denen, die sie der Täuschung verdächtigten!). Aber wahrlich zur Heiterkeit kann sich das bei nicht ganz großen, und doch verdächtig leidenschaftlichen Den kern steigern. Ich setze eine schöne Stelle aus einem zeitgenössischen Lehrbuch hieher, von der ich kein Wort vergessen möchte: ›Was erscheint verschiedenartiger als zum Beispiel die Freude über eine elegant gelöste mathematische Aufgabe und die über ein gutes Mittagessen! Und doch sind diese beiden Freuden als reines Gefühl ein und dasselbe, nämlich Lust!‹ Auch eine Stelle aus einer Gerichtsentscheidung, die wahrhaftig erst vor wenigen Tagen gefällt worden ist, setze ich dazu: ›Das Schmerzensgeld hat dem Zwecke zu dienen, dem Beschädigten die Möglichkeit zu geben, sich seinen gewohnten Verhältnissen entsprechende Lustgefühle zu verschaffen, die die durch die Verletzung und ihre Folgen ausgelösten Unlustgefühle aufwiegen. Auf den gegenständlichen Fall angewendet, ergibt sich also schon aus der beschränkten Auswahl der dem Lebensalter von zwei ein viertel Jahren entsprechenden Lustgefühle und der leichten Beschaffbarkeit der Mittel hiezu, daß das begehrte Schmerzensgeld zu hoch sei.‹ Die durchdringende Klarheit, die sich in diesen beiden Beispielen äußert, gestattet die ehrfürchtige Bemerkung, daß sich Lust und Unlust noch lange als das I und A der Gefühlslehre erhalten werden.¹

Die Passage stammt aus einem größeren »Abriß über die Gefühlspsychologie«, den der Romanheld Ulrich mit reichlich Ironie und getrieben vom pessimistischen Leitmotiv einer anthropologischen Spekulation *à la baisse* auf vielen Zetteln zusammenträgt. Für die Reduzierung des Gefühlslebens auf die Antipoden Lust und Unlust entdeckt Ulrich eine praktische Ausprägung im Schmerzensgeld, das ihm zugleich als zugespitztes Beispiel einer ökonomischen Bilanzie-

1 MUSIL: *Der Mann ohne Eigenschaften*, 1141.

rung des Gefühls begegnet.² Musil legt seinem Protagonisten keine juristischen Halbwahrheiten in den Mund. Denn tatsächlich diene diese »Metapher«³ im ausgehenden 19. Jahrhundert deutschen Juristen zur Überwindung des Dogmas, ideelle Schäden und Geld stünden zueinander im Verhältnis der Inkommensurabilität. Dass das Schmerzensgeld dem Geschädigten die Möglichkeit zur Luststeigerung verschaffen soll, ist eine Formel, deren Spuren zu Bernhard Windscheid führen. Windscheid hatte das Schmerzensgeld zuerst als Privatstrafe interpretiert, da »Schmerzen und Geldleistungen absolut unvergleichbare Größen« seien. Deshalb sei das Schmerzensgeld »eben nicht Ersatz, und wenn es nicht Ersatz ist, so muss es Strafe sein.«⁴ Im Anschluss an eine Studie von Carl Georg von Wächter⁵ änderte Windscheid dann aber seine Meinung und deutete das Schmerzensgeld nicht mehr als Privatstrafe, sondern als Entschädigung. Von Entschädigung könne man nämlich auch dann sprechen, wenn »eine schmerzliche Empfindung durch Verursachung einer angenehmen Empfindung wieder aufgewogen wird.«⁶ Dass der Geschädigte durch das Schmerzensgeld in den Stand versetzt werden soll, sich Annehmlichkeiten zu verschaffen, ist eine heute noch vertretene Auffassung.⁷

Zur »Heiterkeit« steigerte sich dieses Charakteristikum des deutschen Schadensrechts entgegen Musils ironischer Prognose jedoch nicht. Denn ein an der Bilanzierung von Lust und Unlust ausgerichtetes Modell ist nur auf die »kleine Lustfabrik der Person«⁸ gemünzt und stößt deshalb schnell an seine Grenzen. Das zeigt bereits das Beispiel aus *Der Mann ohne Eigenschaften*. Hier soll das Schmerzensgeld für ein Kind geringer ausfallen, weil sein Lustempfinden auch mit einfachen Mitteln zu steigern sei. Nicht nur im Roman, sondern auch in der Rechtspraxis führt diese Denkweise zu erheblichen Problemen. Denn spätestens

2 Siehe dazu BLASCHKE: Homo oeconomicus, 283 ff. Dass immaterielle Schäden die »Gefühlsbilanz« betreffen, meint auch BAR: Gemeineuropäisches Deliktsrecht. Bd. 2, Rn. 145.

3 So SCHUBERT: Wiedergutmachung, 151.

4 WINDSCHEID: Pandektenrecht, Bd. 2, 3. Aufl., § 455, n. 7, S. 659f., Fn. 31.

5 Vgl. WÄCHTER: Buße, 72 ff.

6 WINDSCHEID: Pandektenrecht, Bd. 2, 4. Aufl., § 455, n. 7, S. 706f., Fn. 31.

7 Für die moderne deutsche Jurisprudenz vgl. exemplarisch BGH, Urteil vom 15.05.2007 – VI ZR 150/06 = NJW 2007, 2745: »Auch wenn der Wert von Gesundheit und seelischem Wohlbefinden mit Vermögenswerten grundsätzlich inkommensurabel ist, soll doch der Geschädigte durch die Zubilligung von Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, die Beschwerden, die er durch die immaterielle Beeinträchtigung erfährt, lindern.« Siehe auch die Nachweise bei MAYENBURG: Bemessung des Inkommensurablen, 29; SCHUBERT: Wiedergutmachung, 151.

8 MUSIL: Der Mann ohne Eigenschaften, 524.

bei empfindungsunfähigen oder komatösen Schwerstgeschädigten kann von einem Aufwiegen der Lustgefühle keine Rede mehr sein.

Aus rechtshistorischer und -philosophischer Perspektive ist die von Musil aufgezeigte Problematik deshalb ein guter Grund zu fragen, ob man das Schmerzensgeld nicht auch anders begründen kann. Doch wer diese Frage stellt, sieht sich bald mit einem grundsätzlichen Problem konfrontiert: Kann man Verletzungen an Körper und Seele gegen Geld aufwiegen – und wenn ja, wie?

Immanuel Kant blieb auch bei diesem Thema kategorisch: »Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde.« Was aber eine Würde hat, das könne nicht durch ein Äquivalent ersetzt werden, denn es sei »über allen Preis erhaben«.⁹ Auch bei den Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch verhielt man sich insofern zögerlich und meinte, es »widerstrebe der herrschenden Volksauffassung, die immateriellen Lebensgüter auf gleiche Linie mit den Vermögensgütern zu stellen und einen idealen Schaden mit Geld aufzuwiegen.«¹⁰ Kritiker wie Josef Kohler attestierten der Debatte zum Ende des 19. Jahrhunderts¹¹ deshalb ein allzu idealistisches Denken: »Zu den schlimmsten Irrungen eines unrichtigen einseitigen Idealismus gehört aber der Glaube, daß für eine widerrechtliche That zwar Entschädigung, aber nur Entschädigung für sogenannten Vermögensschaden verlangt werden könne.«¹²

Ein etwas offenerer Umgang mit dem Problem zeichnete sich schon bei Hegel ab, der insofern spezifische Gleichheit von innerer Gleichheit unterschied: »Der Wert als das innere Gleiche von Sachen, die in ihrer Existenz spezifisch ganz verschieden sind, ist eine Bestimmung, die schon bei den Verträgen [...], in gleichen in der Zivilklage gegen Verbrechen [...] vorkommt, und wodurch die Vorstellung aus der unmittelbaren Beschaffenheit der Sache in das Allgemeine hinübergehoben wird.«¹³ Moderne Juristen helfen sich hingegen mit der Berücksichtigung objektiver Kriterien¹⁴ oder indem sie eine Genugtuungsfunktion¹⁵ als Tertium neben Strafe und Ausgleich einführen. Diskutiert wird auch das Abstellen auf

9 KANT: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 434.

10 Protokolle I 622 = Mugdan II 517.

11 Zu Wissenschaft und Praxis im 19. Jahrhundert siehe NEHLSSEN-VON STRYK: JZ 1987, 119; GÖTHEL: AcP 205 (2005).

12 KOHLER: Die Ideale im Recht, 255 f.

13 HEGEL: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 101.

14 Siehe dazu JANSEN: HKK §§ 249–253, 255, Rn. 143.

15 Siehe dazu NEHLSSEN-VON STRYK: JZ 1987, 119; GÖTHEL: AcP 205 (2005), 52 ff.; HELBIG: JZ 2023, 791.

normative Verluste¹⁶ sowie ein Anspruch auf Anerkennung des erlittenen Unrechts,¹⁷ der nicht eigentlich auf Kompensation gerichtet sei. Auch die katholische Kirche in Deutschland gewährt Betroffenen von sexuellem Missbrauch jedenfalls der Bezeichnung nach eine Geldentschädigung nicht als Ausgleich, sondern zur Anerkennung des Leids.¹⁸ Und was den Umgang mit empfindungsunfähigen Geschädigten angeht, hat auch die deutsche Rechtsprechung längst ihren eigenen Weg aus der Sackgasse gefunden, freilich ohne dabei stets dogmatische Stringenz zu verfolgen.¹⁹

Doch die Auseinandersetzung mit diesem Problem ist weitaus älter als der deutsche Idealismus. Theologen mit juristischen Kenntnissen untersuchten bereits im 16. Jahrhundert die (In-)Kommensurabilität von Persönlichkeitsgütern mit Geld. Noch bevor Juristen ein ähnliches Interesse an dieser Grundsatzfrage zeigten, entwickelten die Scholastiker ein ausdifferenziertes System zum Immaterialschadensersatz, das ohne den Rekurs auf Schmerzempfinden und Luststeigerung auskommt. Die Rede ist von der sogenannten Schule von Salamanca. Sie trägt den Namen der berühmten Universitätsstadt, von der aus sich ihre Lehren zuerst auf der iberischen Halbinsel verbreiteten und schnell auch Gelehrte in nördlicheren Teilen Europas für sich begeistern konnten. Auf Grundlage der *Summa theologica* des Kirchenlehrers Thomas von Aquin entwickelte sie eine Restitutionslehre, die sich mit großem Engagement auch der Frage stellte, wie ideelle Schäden in gerechten Ausgleich zu bringen sind. Dass man sich dabei in vielen Punkten uneins war, hat die spätscholastischen Theologen-Juristen zu neuen argumentativen Leistungen bewegt. Dabei schöpften sie aus der vollen Tiefe ihrer theologischen, philosophischen und juristischen Tradition.

Die Scholastik hatte sich nämlich schon seit dem Mittelalter mit ähnlichen Problemen beschäftigt und konnte dabei auch auf antike Vorbilder zurückgreifen. Die Frage nach einem gerechten Ausgleich kreiste immer wieder auch um immaterielle Schäden. Aus der theologischen Warte interessierte dabei nicht nur

16 Siehe dazu JANSEN: HKK §§ 249–253, 255, Rn. 56 ff. m.w.N. Kritisch DESCHEEMAEKER: Current Legal Problems 76 (2023).

17 Siehe dazu MAYENBURG: Bemessung des Inkommensurablen, 134 f. m.w.N.

18 Vgl. STÄNDIGER RAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 24.11.2020, in der Fassung mit Änderungen vom 26.04.2021 und vom 23.01.2023.

19 Der BGH geht nun von einer eigenständigen Fallgruppe aus und stützt die Entschädigung auf die objektiven Wertungen der Grundrechte sowie die erlittene Persönlichkeitseinbuße, vgl. BGH, Urteil vom 13.10.1992 – VI ZR 201/91 = BGHZ 120, 1. Siehe dazu SCHUBERT: Wiedergutmachung, 152 ff. Bereits das Reichsgericht hatte auf objektive Kriterien abgestellt, vgl. JANSEN: HKK §§ 249–253, 255, Rn. 143.

die jeweils geeignete Form der Naturalwiederherstellung. Diese stößt bei irreparablen Verletzungen der Person ohnehin schnell an Grenzen, sodass nach heutigem theologischem Verständnis offenbar nicht selten die Bitte um Verzeihung als einzige Möglichkeit verbleibt.²⁰ Gegenstand scholastischer Traktate war aber lange Zeit auch die Frage, welche Rolle das Geld beim Schadensausgleich spielen kann, und zwar ohne dabei ideelle Güter auf einen bloß monetären Wert zu reduzieren. Schließlich waren die Theologen auch keinesfalls blind für die Lösungsvorschläge, welche das an Universitäten gelehrt Recht dazu anbot. All das bildete den vielseitigen und fruchtbaren Boden, auf dem die Spätscholastiker ihre Restitutionslehre zum Ausgleich immaterieller Schäden gründeten, entwickelten und ausdifferenzierten.

I. Die scholastische Restitutionslehre

Die scholastische Restitutionslehre wird heute als umfassendes System außervertraglicher Haftung beschrieben.²¹ Während das römischrechtliche Aktionensystem für einzelne Schädigungen und Vermögensverschiebungen unterschiedliche Rechtsbehelfe bereithielt, sind die Ausgleichspflichten in der Restitutionslehre unter dem einheitlichen Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit gebündelt. Damit umfasst sie in heutiger Terminologie sowohl bereicherungsrechtliche als auch deliktsrechtliche Materien.

1. Zwischen Buße und ausgleichender Gerechtigkeit

Will man einen Ausgangspunkt für die scholastische Restitutionslehre benennen, stößt man häufig auf das in diesem Zusammenhang berühmt gewordene Wort von Augustinus († 430): *non remittetur peccatum nisi restitatur ablatum* – die Sünde wird nicht vergeben, solange das Weggenommene nicht

²⁰ So etwa REITER: Wiedergutmachung, Sp. 1151. Siehe dazu ausführlich unten S. 290 ff. und im Text bei Fn. 1405.

²¹ So JANSEN: HKK §§ 249–253, 255, Rn. 17. Zur scholastischen Restitutionslehre im Allgemeinen siehe aus der jüngeren Literatur vor allem JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz; THÖNISSEN: Recht und Gerechtigkeit, 339 ff. Aus der älteren Literatur siehe insbesondere WEINZIERL: Frühscholastik; DERS.: Hochscholastik; NUFER: Restitutionslehre. Besondere Teilaspekte werden untersucht bei WOLTER: Naturalrestitution; HALLEBEEK: Unjust Enrichment; UNTERREITMEIER: Schmerzensgeldanspruch. Mit Fokus auf einzelne Autoren siehe OTTE: Privatrecht bei Francisco de Vitoria, 63 ff.; REPGEN: De restitutione (Vitoria); DERS.: De restitutione (Lessius).

restituiert wird.²² Augustinus fasste die Restitution noch als Bestandteil des Bußsakraments auf. Seine zum Lehrsatz gewordene Formel kann man dabei zunächst ganz gegenständlich interpretieren. Ein Dieb, der das Diebesgut nicht zurückgibt, tut nicht aufrichtig Buße, sondern heuchelt. Im Fokus stehen dabei weniger die Interessen des Bestohlenen als das Seelenheil des Diebes. Er soll zur Restitution angehalten werden, während es für den Geschädigten sogar unziemlich sein kann, allzu streng auf seinem Recht zu beharren.²³

Dass Augustinus die Restitution damit nah am siebten Gebot (*Du sollst nicht stehlen*) verortete, bedeutet jedoch keineswegs, dass sie auf diesen Bereich beschränkt war. Vielmehr hatte man das Diebstahlsverbot in der Theologie stets weit ausgelegt, sodass davon letztlich jede unrechtmäßige Bereicherung erfasst war.²⁴ Aber auch die widerrechtliche Schädigung fiel unter die Regeln der Restitution, und zwar schon bevor man unter Rückgriff auf ein aristotelisches Argument²⁵ auch die Zufügung eines Schadens als einen Gewinn des Schädigers umschrieb.²⁶ Unbeschadet des übergreifenden Prinzips der Restitution unterschieden die Spätscholastiker im Anschluss an Albertus Magnus und Thomas von Aquin zwischen der *restitutio ratione rei* und der *restitutio ratione acceptio- nis*. Während erstere nach heutigem Verständnis einen sachen- und bereicherungsrechtlichen Charakter trägt, ist letztere deliktsrechtlich gefärbt.²⁷ Im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsgütern interessiert allein die *restitutio ratione acceptio- nis*. Eine Restitutionspflicht entsteht hier bloß bei schuldhafter Schadensverursachung, wobei allerdings bedeutende Entwicklungen bei der Haftung für leichteste Fahrlässigkeit (*culpa levissima*) auf das Konto der Spätscholastiker gehen.²⁸

Eine weitere entscheidende Entwicklung, die mit Albertus Magnus und Thomas von Aquin erst die Hochscholastik brachte, liegt in der Ausrichtung der

22 AUG. epist. 153,20.

23 Vgl. WEINZIERL: Frühscholastik, 19 f.; JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 26.

24 Zum Ursprung der Restitution im Diebstahlsverbot siehe statt aller VITORIA: Codex Salmantinus XLIII, q. 62, a. 2, n. 4, S. 100 ff. Siehe dazu JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 26; DECOCK: Contract Law, 72.

25 Vgl. ARISTOT. eth. Nic. 5,7 [1132a]. Siehe auch THOMAS VON AQUIN: STh II-II, q. 62, a. 4, co., S. 50. Dazu JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 30.

26 Zur Restitutionspflicht wegen Sachbeschädigung in Bibelglossen siehe etwa WEINZIERL: Frühscholastik, 13.

27 Zu dieser Unterscheidung siehe NUFER: Restitutionslehre, 13 f.; HALLEBEEK: Unjust Enrichment, 47 ff.; JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 49, 59 ff.; THÖNISSEN: Recht und Gerechtigkeit, 344 f.

28 Siehe dazu JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 127 ff.

Restitution an der aristotelischen Gerechtigkeitslehre. Ging es Augustinus noch in erster Linie um die Buße des Schädigers, rückte in der Restitutionslehre des 13. Jahrhunderts der Geschädigte mit seinen Interessen in den Mittelpunkt.²⁹ In einer durch die aristotelischen Kategorien von *iustitia distributiva* und *iustitia commutativa* geprägten Gerechtigkeitslehre fand die Restitution ihre neue Rolle als Akt ausgleichender Gerechtigkeit – mit Thomas' Worten: *restitutio est actus commutativae iustitiae*.³⁰ Ihr Ort innerhalb der theologischen Literatur war bald nicht mehr das Bußsakrament, sondern die Kardinaltugend der Gerechtigkeit (*iustitia*).³¹ Tragender Gedanke der Restitution war fortan der gerechte Ausgleich des zugefügten Schadens. Allein dieser bestimmte das Ausmaß der Restitutionspflicht, während der Verschuldensgrad überwiegend nur das *Ob*, nicht aber das *Wie* der Restitution betraf.³²

Dies sorgte vor allem dafür, dass die Restitutionshöhe auf das Ausmaß des tatsächlichen Schadens gedeckelt blieb. Für die Haftung auf ein Mehrfaches, wie sie das römische³³ und alttestamentarische³⁴ Recht kannte, war innerhalb der Restitutionslehre kein Platz mehr. Denn Restitution und Strafe waren zwei streng zu unterscheidende Kategorien, die jeweils eigene Ziele verfolgten.³⁵ Bei der Strafe ging es um das Abtragen von Schuld, hingegen diente die Restitution dem Ausgleich des zugefügten Schadens. Die Restitutionslehre verlor deswegen zwar keineswegs ihre Nähe zur christlichen Buße. Die Restitution war aber nicht mehr Bestandteil der Buße, sondern dieser vorgelagert.³⁶ Durch die Restitution wurde die Gerechtigkeit wiederhergestellt und damit der sündhafte Zustand beendet. Erst dadurch wurde der Weg zum Bußsakrament und damit zum Nachlass der Sünden frei.

29 WOLTER: Naturalrestitution, 26f.; HALLEBEEK: Unjust Enrichment, 7ff.; UNTERREITMEIER: Schmerzensgeldanspruch, 26f.; JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 28ff.; THÖNISSEN: Recht und Gerechtigkeit, 341 ff.

30 THOMAS VON AQUIN: STh II-II, q. 62, a. 1, co., S. 41.

31 THÖNISSEN: Recht und Gerechtigkeit, 341.

32 Siehe aber NUFER: Restitutionslehre, 86 f.

33 Gai. Inst. 3,189.

34 Ex 21,37; 22,6.

35 Vgl. THOMAS VON AQUIN: STh II-II, q. 62, a. 3, co., S. 48 f. Siehe dazu WEINZIERL: Hochscholastik, 170; NUFER: Restitutionslehre, 50f.; JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 97 f.; THÖNISSEN: Recht und Gerechtigkeit, 343 f., 469 ff.

36 JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 29.

2. *restitutio* und *satisfactio*

Diskutiert wurde deshalb nicht nur der Unterschied zwischen Restitution und Strafe, sondern auch das Verhältnis der *restitutio* zur *satisfactio*. Die Bedeutung der *satisfactio* variiert je nach Kontext und nicht immer liegt auf der Hand, was darunter zu verstehen ist. Um eine fest umrissene theologische Kategorie handelt es sich jedenfalls bei der sakramentalen Buße oder Genugtuung (*satisfactio sacramentalis*), die im Einklang mit dem Konzil von Trient (1545–1563) neben der aufrichtigen Reue (*contritio*) und dem Sündenbekenntnis (*confessio*) ein Bestandteil des Bußsakraments ist. Das Verhältnis der Restitution zur sakramentalen Satisfaktion ist bei den scholastischen Theologen zwar im Einzelnen Gegenstand komplizierter Überlegungen.³⁷ Gewisse Unterscheidungsmerkmale stehen aber fest. Dazu zählt etwa der Umstand, dass es sich bei der Restitution um eine naturrechtliche Pflicht handelt, die unabhängig von der Beichte besteht. Anders als die sakramentale Satisfaktion wird die Restitutionspflicht weder durch den Beichtvater auferlegt, noch kann er von ihr befreien. Im Gegensatz zur *satisfactio* liegt der Inhalt und die Höhe der Restitutionspflicht auch nicht im Ermessen des Priesters, weil sich die Restitution allein am Maßstab ausgleichender Gerechtigkeit orientiert. Der Priester kann den Pönitenten nur dabei beraten, welche Art und Höhe der Restitution das Naturgesetz vorschreibt.

Der Ausdruck *satisfactio* oder *satisfacere* taucht in scholastischen Texten jedoch häufig auch dann auf, wenn es zwar um Restitution geht, aber die gegenständliche Rückgabe einer Sache nicht möglich ist. Das ist zuweilen bei Sachbeschädigung der Fall, stellt sich als besonderes Problem aber vor allem bei der irreparablen Verletzung von Persönlichkeitsgütern wie Leben, Gesundheit, Ruf und Ehre. Manche Autoren vermeiden hier das Verb *restituere* und benutzen stattdessen *satisfacere*, *compensare* oder *resarcire*. Für das dahinterstehende Prinzip einer an der ausgleichenden Gerechtigkeit orientierten Schadenswiedergutmachung ist die Wortwahl aber ohne Bedeutung. Die spezifischen Charakteristika der Restitutionslehre werden davon nicht berührt.

Bei der Restitution immaterieller Schäden ist im Umgang mit dem Begriff *satisfactio* deshalb doppelte Vorsicht geboten. Erstens gehen manche Scholastiker davon aus, dass die Wiedergutmachung eines irreparablen Schadens an Persönlichkeitsgütern unmöglich ist und die Restitutionspflicht aus diesem Grund erlischt. Wie in anderen Fällen auch, stehe es dem Beichtvater dann aber anheim,

³⁷ Siehe dazu WEINZIERL: Hochscholastik, 127 ff.; JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 56 ff.

dem Büßer nach seinem Ermessen eine sakramentale *satisfactio* aufzuerlegen.³⁸ Diese kann in einer Zuwendung an den Geschädigten oder seine Angehörigen, aber auch in Gebeten oder anderen frommen Werken bestehen. Sie dient der Tilgung zeitlicher Sündenstrafen, unterscheidet sich von der Strafe aber durch ein willentliches Element.³⁹ Vor allem aber handelt es sich bei ihr nicht um eine naturrechtliche Restitutionspflicht im eigentlichen Sinne.

Zweitens gibt es Scholastiker, die auch für irreparable Verletzungen an Persönlichkeitsgütern eine an der Gerechtigkeit orientierte Restitutionspflicht annehmen und dazu auf andere Wege des Ausgleichs zurückgreifen – etwa die Geldentschädigung. Die Vokabel *restitutio* passt hier bei einer ganz gegenständlichen Interpretation nicht. Ist hier deshalb von einer *satisfactio* oder *compensatio* die Rede, geht es aber weder um die sakramentale Satisfaktion, die der Beichtvater bestimmt, noch um eine Form der Wiedergutmachung gegenüber Gott. Entscheidend ist auch nicht die Frage, ob der Geschädigte als Inhaber (*dominus*) des verletzten Persönlichkeitsguts anzusehen ist oder nicht.⁴⁰ Vielmehr handelt es sich hier nicht weniger um eine an der ausgleichenden Gerechtigkeit gemessene, naturrechtliche Restitutionspflicht wie bei wirtschaftlichen Schäden auch.⁴¹ Der Unterschied zwischen *restitutio* und *satisfactio* ist hier kaum mehr als sprachlicher Natur.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang also die Unterscheidung, ob es um die im Ermessen des Beichtvaters stehende sakramentale Satisfaktion geht oder der Ausdruck *satisfactio* tatsächlich zur Umschreibung einer naturrechtlichen, am Maßstab der ausgleichenden Gerechtigkeit orientierten Restitutionspflicht dient. Nicht zu verwechseln ist die *satisfactio* schließlich auch mit der aus dem deutschen Recht bekannten Genugtuungsfunktion. Diese sorgt auch heute noch dafür, dass dem Entschädigungsanspruch ein schleierhafter Strafcharakter anhaftet.⁴² Von pönalen Elementen sollte die scholastische Restitutionslehre jedoch

38 Siehe dazu das Beispiel bei Báñez unten S. 215 ff.

39 Siehe dazu MAIHOLD: Strafe für fremde Schuld?, 158 ff.; THÖNISSEN: Recht und Gerechtigkeit, 82.

40 Anders JANSEN: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 56 f.

41 So im Ergebnis auch DERS.: Theologie, Philosophie und Jurisprudenz, 57, 111. Dasselbe gilt im Übrigen auch, wenn manche Scholastiker bei der Verletzung von Persönlichkeitsgütern zwischen den Bezeichnungen *iniuria* und *damnum* changieren. Zwar handelt es sich dabei im juristischen Bereich um fest definierte Kategorien. In scholastischen Schriften gilt dies aber nicht mit der selben Strenge. Die Berücksichtigung des Gesamtkontexts ist deshalb unverzichtbar. Siehe dazu noch unten S. 140 ff.

42 Siehe dazu HELBIG: JZ 2023, 791, 795 ff.